

**Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 19. Februar 2026
zum Änderungstarifvertrag Nr. 21
vom 2. Dezember 2025
zum Tarifvertrag für Kirchliche Beschäftigte in der Nordkirche (TV KB)
vom 1. Dezember 2006**

Zwischen

dem **Verband kirchlicher und diakonischer Dienstgeber in der
Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (VKDN)**,

vertreten durch den Vorstand

- einerseits -

und

der **Kirchengewerkschaft
Landesverband Nord**,

vertreten durch den Vorstand

- andererseits -

wird auf der Grundlage des Tarifvertrags zur Regelung der Grundlagen einer kirchengemäßen
Tarifpartnerschaft vom 3. Juni 2021 Folgendes vereinbart:

§ 1 Änderung des Änderungstarifvertrag Nr. 21 vom 2. Dezember 2025

1. § 4 wird wie folgt gefasst:

(1) Für Arbeitnehmerinnen, die unter § 2 Abs. 1 Buchstabe c des TVÜ KAT ELLM/PEK sowie unter § 3 Abs. 1 Buchstabe c des TVÜ-KAT und des TVÜ-TV KB fallen, gilt Folgendes:

¹Die der Arbeitnehmerin zustehende Ausgleichszahlung beträgt für den Zeitraum vom 1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2026 ein 12-faches des Betrages um den die Besitzstandszulage gekürzt wird. ²Sie wird fällig im Juli 2026. ³Sie kann auch in zwei gleichen Teilen gezahlt werden, wobei dann der letzte Teil im Juli 2026 fällig ist.

(2) Für Arbeitnehmerinnen, die unter Vorbemerkung Nr. 5 Anlage 1 Abteilung 3 TV KB fallen, gilt Folgendes:

¹Die der Arbeitnehmerin zustehende Ausgleichszahlung beträgt für den Zeitraum vom 1. April 2026 bis 30. April 2027 ein 13-faches des Betrages um den die Besitzstandszulage gekürzt wird. ²Sie wird fällig im Oktober 2026. ³Sie kann auch in zwei gleichen Teilen gezahlt werden, wobei dann der letzte Teil im Oktober 2026 fällig ist.

(3) ¹Die Höhe der Ausgleichszahlung vermindert sich jeweils um einen der errechneten Unterschiedsbeträge nach Abs. 1 und Abs. 2 für jeden Kalendermonat, in dem die Arbeitnehmerin zwischen dem 1. Januar 2026 und 31. Dezember 2026 (Abs.1) bzw. dem 1. April 2026 und 30. April 2027 (Abs. 2) einen Anspruch auf Entgelt oder Zahlungen nach dem Mutterschutzgesetz hat. ²In diesem Sinne besteht auch Anspruch auf Rückzahlung des Entgelts, wenn der Anspruch auf Entgeltzahlung nach Auszahlung des vollen Betrages im Zeitraum nach Satz 1 endet.

2. § 5 wird wie folgt gefasst:

(1) ¹Für Arbeitnehmerinnen, die unter § 2 Abs. 1 Buchstabe c TVÜ KAT ELLM/PEK sowie unter § 3 Abs. 1 Buchstabe c des TVÜ-KAT und des TVÜ-TV KB fallen, gilt Folgendes:

²Die der Arbeitnehmerin zustehende Ausgleichszahlung beträgt für den Zeitraum vom 1. Januar 2027 bis 31. Dezember 2027 ein 12-faches des Betrages um den die Besitzstandszulage gekürzt wird. ³Sie wird fällig im Juli 2027. ⁴Sie kann auch in zwei gleichen Teilen gezahlt werden, wobei dann der letzte Teil im Juli 2027 fällig ist.

(2) ¹Für Arbeitnehmerinnen, die unter Vorbemerkung Nr. 5 Anlage 1 Abteilung 3 TV KB fallen, gilt Folgendes:

²Die der Arbeitnehmerin zustehende Ausgleichszahlung beträgt für den Zeitraum vom 1. Mai 2027 bis 31. Dezember 2027 ein 8-faches des Betrages um den die Besitzstandszulage gekürzt wird. ³Sie wird fällig im Oktober 2027. ⁴Sie kann auch in zwei gleichen Teilen gezahlt werden, wobei dann der letzte Teil im Oktober 2027 fällig ist.

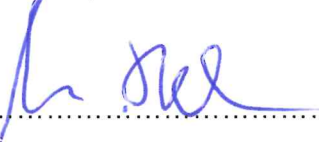
(3) ¹Die Höhe der Ausgleichszahlung vermindert sich jeweils um einen der errechneten Unterschiedsbeträge nach Abs. 1 und Abs. 2 für jeden Kalendermonat, in dem die Arbeitnehmerin zwischen dem 1. Januar 2027 und 31. Dezember 2027 (Abs. 1) bzw. dem 1. Mai 2027 und dem 31. Dezember 2027 (Abs. 2) keinen Anspruch auf Entgelt oder Zahlungen nach dem Mutterschutzgesetz hat. ²In diesem Sinne besteht auch Anspruch auf Rückzahlung des Entgelts, wenn der Anspruch auf Entgeltzahlung nach Auszahlung des vollen Betrages im Zeitraum nach Satz 1 endet.

§ 2 Inkrafttreten

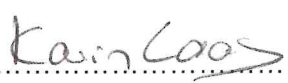
Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2026 in Kraft

Hamburg, den 19. Februar 2026

Verband kirchlicher und diakonischer
Dienstgeber in der Evangelisch-Lutherischen
Kirche in Norddeutschland (VKDN)


.....

.....

Für die
Kirchengewerkschaft
Landesverband Nord


.....

.....